

Änderung der Begünstigungsordnung

Freizügigkeitsstiftung 2. Säule

1. Vorsorgenehmer/Vorsorgenehmerin (nachstehend Vorsorgenehmer genannt)

Freizügigkeitskonto, IBAN:	<input type="text"/>	Partnernummer:	<input type="text"/>
Anrede:	<input type="text"/>		
Name, Vorname:	<input type="text"/>	Telefon privat:	<input type="text"/>
Strasse:	<input type="text"/>	Telefon Geschäft:	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	<input type="text"/>	Zivilstand:	<input type="text"/>
Land:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>

2. Begünstigungsregelung

Im Falle des Ablebens des Vorsorgenehmers sind gemäss gegenwärtiger gesetzlicher Regelung in folgender Reihenfolge begünstigt:

- die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG (überlebender Ehegatte; überlebende eingetragene Partnerin/Partner; geschiedener Ehegatte oder bei gerichtlich aufgelöster Partnerschaft die Partnerin/Partner gemäss Art. 20 BVV2; Kinder unter 18 Jahre und/oder Kinder über 18 bis 25 Jahre, sofern in Ausbildung oder bei voller Invaldität sowie entsprechende Pflegekinder, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer aufzukommen hat);
- natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- die Kinder des Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; die Eltern oder die Geschwister;
- die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

3. Änderung der Begünstigungsordnung

Überleben Hinterlassene gemäss Ziffer 1 der Begünstigungsregelung den Vorsorgenehmer, geht das Guthaben an diese. Der Vorsorgenehmer hat jedoch das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 der Begünstigungsregelung zu erweitern. Personen innerhalb derselben Gruppe können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Anteil in %
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Fehlen Hinterlassene gemäss Ziffer 1 der Begünstigungsregelung, sind die Personen gemäss Ziffer 2 der Begünstigungsregelung begünstigt. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen. Personen innerhalb derselben Gruppe können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Anteil in %
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Fehlen im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers Berechtigte gemäss Ziffer 1 und 2 der Begünstigungsregelung, sind die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister begünstigt. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen. Personen innerhalb derselben Gruppe können nicht vollständig ausgeschlossen werden:

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Anteil in %

Fehlen im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers Berechtigte gemäss Ziffer 1 bis 3 der Begünstigungsregelung, sind die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, begünstigt. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen. Personen innerhalb derselben Gruppe können nicht vollständig ausgeschlossen werden:

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Anteil in %

4. Wichtige Hinweise

- Die Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank prüft erst im Vorsorgefall (Zeitpunkt des Todes), ob die Auszahlung des Vorsorgeguthabens im Rahmen der gewünschten Begünstigungsordnung zulässig ist. Ist die gewünschte Begünstigungsordnung nicht vollumfänglich zulässig, zahlt die Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank das Vorsorgeguthaben aufgrund der im Reglement vorgesehenen Reihenfolge aus. Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers gültigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
- Dem Vorsorgenehmer wird empfohlen, eine periodische Überprüfung der Begünstigungsordnung vorzunehmen. Insbesondere dann, wenn sich die Familienverhältnisse oder die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen ändern (z.B. bei Änderung des Zivilstandes, Geburt eines Kindes usw.).
- Mit der vorliegenden Änderung der Begünstigungsordnung widerruft der Vorsorgenehmer alle früher der Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank eingereichten Begünstigungsordnungen für das eingangs aufgeführte Freizügigkeitskonto 2. Säule.
- Die Änderung der Begünstigungsordnung muss zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers bei der Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank eingereicht werden. Liegt keine schriftliche Erklärung über die Verteilung des Vorsorgeguthabens vor, wird das Vorsorgeguthaben innerhalb der im Reglement vorgesehenen anspruchsberechtigten Gruppe nach Köpfen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

5. Eingangsbestätigung

Die Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank stellt dem Vorsorgenehmer nach Eingang dieser Mitteilung eine Eingangsbestätigung zu.

Ort, Datum:

Unterschrift Vorsorgenehmer:

Änderung der Begünstigungsordnung

Freizügigkeitsstiftung 2. Säule

1. Vorsorgenehmer/Vorsorgenehmerin (nachstehend Vorsorgenehmer genannt)

Freizügigkeitskonto, IBAN:	<input type="text"/>	Partnernummer:	<input type="text"/>
Anrede:	<input type="text"/>		
Name, Vorname:	<input type="text"/>	Telefon privat:	<input type="text"/>
Strasse:	<input type="text"/>	Telefon Geschäft:	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	<input type="text"/>	Zivilstand:	<input type="text"/>
Land:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>

2. Begünstigungsregelung

Im Falle des Ablebens des Vorsorgenehmers sind gemäss gegenwärtiger gesetzlicher Regelung in folgender Reihenfolge begünstigt:

1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG (überlebender Ehegatte; überlebende eingetragene Partnerin/Partner; geschiedener Ehegatte oder bei gerichtlich aufgelöster Partnerschaft die Partnerin/Partner gemäss Art. 20 BVV2; Kinder unter 18 Jahre und/oder Kinder über 18 bis 25 Jahre, sofern in Ausbildung oder bei voller Invaldität sowie entsprechende Pflegekinder, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer aufzukommen hat);
2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Kinder des Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; die Eltern oder die Geschwister;
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

3. Änderung der Begünstigungsordnung

Überleben Hinterlassene gemäss Ziffer 1 der Begünstigungsregelung den Vorsorgenehmer, geht das Guthaben an diese. Der Vorsorgenehmer hat jedoch das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 der Begünstigungsregelung zu erweitern. Personen innerhalb derselben Gruppe können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Anteil in %
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Fehlen Hinterlassene gemäss Ziffer 1 der Begünstigungsregelung, sind die Personen gemäss Ziffer 2 der Begünstigungsregelung begünstigt. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen. Personen innerhalb derselben Gruppe können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Anteil in %
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Fehlen im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers Berechtigte gemäss Ziffer 1 und 2 der Begünstigungsregelung, sind die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister begünstigt. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen. Personen innerhalb derselben Gruppe können nicht vollständig ausgeschlossen werden:

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Anteil in %

Fehlen im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers Berechtigte gemäss Ziffer 1 bis 3 der Begünstigungsregelung, sind die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, begünstigt. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen. Personen innerhalb derselben Gruppe können nicht vollständig ausgeschlossen werden:

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Anteil in %

4. Wichtige Hinweise

- Die Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank prüft erst im Vorsorgefall (Zeitpunkt des Todes), ob die Auszahlung des Vorsorgeguthabens im Rahmen der gewünschten Begünstigungsordnung zulässig ist. Ist die gewünschte Begünstigungsordnung nicht vollumfänglich zulässig, zahlt die Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank das Vorsorgeguthaben aufgrund der im Reglement vorgesehenen Reihenfolge aus. Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers gültigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
- Dem Vorsorgenehmer wird empfohlen, eine periodische Überprüfung der Begünstigungsordnung vorzunehmen. Insbesondere dann, wenn sich die Familienverhältnisse oder die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen ändern (z.B. bei Änderung des Zivilstandes, Geburt eines Kindes usw.).
- Mit der vorliegenden Änderung der Begünstigungsordnung widerruft der Vorsorgenehmer alle früher der Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank eingereichten Begünstigungsordnungen für das eingangs aufgeführte Freizügigkeitskonto 2. Säule.
- Die Änderung der Begünstigungsordnung muss zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers bei der Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank eingereicht werden. Liegt keine schriftliche Erklärung über die Verteilung des Vorsorgeguthabens vor, wird das Vorsorgeguthaben innerhalb der im Reglement vorgesehenen anspruchsberechtigten Gruppe nach Köpfen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

5. Eingangsbestätigung

Die Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank stellt dem Vorsorgenehmer nach Eingang dieser Mitteilung eine Eingangsbestätigung zu.

Ort, Datum:

Unterschrift Vorsorgenehmer:

Bitte senden an: Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank
Pilatusstrasse 12
6003 Luzern